

Antrag

der Abgeordneten Müller (Düsseldorf), Frau Blunck, Kiehm, Dr. Hauff, Bachmaier, Büchler (Hof), Haase (Fürth), Frau Dr. Hartenstein, Dr. Klejdzinski, Lambinus, Lennartz, Frau Dr. Martiny-Glotz, Meininghaus, Menzel, Müller (Schweinfurt), Schäfer (Offenburg), Stahl (Kempen), Wartenberg (Berlin), Frau Weyel, Frau Zutt und der Fraktion der SPD

Trinkwasserversorgung und Landwirtschaft

Die Wasserwirtschaft und der Sachverständigenrat für Umweltfragen weisen auf die zunehmenden Probleme hin, die vor allem der hohe Einsatz von Handels- und Wirtschaftsdünger und Pflanzenbehandlungsmitteln bei landwirtschaftlicher Intensivbewirtschaftung (u. a. auch im Weinbau, Gartenbau, Baumschulen) und flächenunabhängige Veredelungsbetriebe in bestimmten Regionen für die Trinkwassergewinnung aus den Grundwasservorkommen schaffen.

Die Verunreinigung des Trinkwassers mit Nitrat hat teilweise Ausmaße angenommen, daß insbesondere bei Inkrafttreten der neuen Trinkwassergrenzwerte für Nitrat von 50 mg je Liter die Schließung vieler Wasserversorgungswerke droht.

Die bestehenden wasserrechtlichen Vorschriften zum Schutz vor Nitratbelastungen sind im Bereich der Landwirtschaft bisher nicht immer beachtet worden. Staatliche Stellen, wie die Gewässeraufsicht, haben dies oftmals auch in Trinkwassereinzugsgebieten geduldet. Wenn jetzt aus Gründen des Trinkwasserschutzes Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung unausweichlich werden, kann dies mit erheblichen Härten für die betroffenen Landwirte verbunden sein.

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zur Lösung des Konflikts zwischen der Sicherung der Trinkwasserversorgung und der landwirtschaftlichen Intensivbewirtschaftung sind folgende Ziele anzustreben:

1. Die öffentliche Trinkwasserversorgung hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen an den Raum. Dem anhaltenden Trend zu weiterer Intensivierung und

Spezialisierung der Landbewirtschaftung muß durch eine Änderung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen insbesondere auf EG-Ebene Einhalt geboten und eine umweltverträgliche Landwirtschaft ermöglicht werden.

2. Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Belastungen müssen sich am Vorsorgeprinzip ausrichten. Vor Erlaß neuer Vorschriften sind zunächst die Möglichkeiten des geltenden Rechts in Trinkwassereinzugs- und Wasserschutzgebieten auszuschöpfen und die Wasserschutzgebiete – wo notwendig – zu erweitern. Die problematische Situation vieler Eigenwasserversorgungsanlagen ist besonders zu berücksichtigen.
 3. Bei der Vergabe von Ausgleichszahlungen für Nutzungseinschränkungen ist ein Ausgleich zwischen verschiedenen Zielsetzungen zu finden, und zwar zwischen der Anwendung des Verursacherprinzips, der Sozialpflichtigkeit des Eigentums, dem Vorrang des Grundwasserschutzes vor wirtschaftlicher Nutzung (Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Juli 1981) und den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes auf der einen Seite und der Zielsetzung, daß landwirtschaftliche Existenzen möglichst erhalten bleiben, auf der anderen Seite. Versuche, das Verursacherprinzip dadurch aufzuweichen, daß der öffentlichen Wasserversorgung Zahlungen auferlegt werden, sind abzulehnen.
 4. Bei Auflagen in Wasserschutzgebieten, die eine Enteignung darstellen, sind Entschädigungen entsprechend der Rechtslage zu zahlen. Für nicht enteignungsgleiche Auflagen können Ausgleichszahlungen nach Prüfung der einzelbetrieblichen Betroffenheit aus sozial- und umweltpolitischen Gründen gewährt werden.
- II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die folgenden notwendigen Maßnahmen zu ergreifen:
1. In bestehenden Wasserschutzgebieten sind Festsetzungen zur Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung in Wasserschutzgebietsverordnungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz zu treffen und durchzusetzen.

Für eine teilweise notwendige Ausdehnung der Wasserschutzgebiete sind die rechtlichen Grundlagen im Wasserhaushaltsgesetz zu verbessern. In den Wasserschutzgebieten ist der Natur- und Landschaftsschutz zu verbessern, um damit auch den Belangen des Grundwasserschutzes Rechnung zu tragen.
 2. Für die grundwasserschonende Verwendung von Gülle bietet das Abfallrecht gewisse Regelungsmöglichkeiten. Für die Düngung allgemein, die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln und Nutzungsänderungen müssen im Wasserhaushaltsgesetz und in einer Bodenschutzordnung eindeutige Regelungen getroffen werden. Im Rah-

men der Raumordnung sind schon jetzt Möglichkeiten gegeben, Grundwasservorkommen vorsorglich zu schützen.

3. Zur Lösung der Gülleproblematik sollte neben dem Erlaß von Gülleverordnungen auf der Basis des Abfallbeseitigungsgesetzes (wie in Nordrhein-Westfalen) u. a. auch die Errichtung von Verwertungsgenossenschaften geprüft werden, um eine umweltunschädliche Beseitigung der Gülle zu gewährleisten. Auch die Einführung von flächenbezogenen Maßstäben für die Tierhaltung in Großbeständen erscheint notwendig.
4. Im Rahmen der Landwirtschaftsberatung müssen Informationssysteme zu standortgerechtem Anbau und grundwasserverträglichem Dünger- und Pflanzenbehandlungsmiteinsatz entwickelt werden. Die Landwirtschaftsbetriebe müssen verstärkt auf die drohenden, langfristigen Auswirkungen einer Überdüngung auf das Grundwasser und auf die wasserrechtlichen Beschränkungen für den Düngereinsatz in Wasserschutzgebieten und darüber hinaus hingewiesen werden. Außerdem sind die Gefahren für das Grundwasser durch Pflanzenbehandlungsmiteinsatz, Grünlandumbruch und Trockenlegung von Feuchtwiesen aufzuzeigen.

III. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. für eine Änderung der EG-Agrarpolitik einzutreten und damit die Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu schaffen,
2. im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz bundesrechtliche Vorschriften vorzuschlagen, die eine gleichartige Rechtsentwicklung über Ausgleichsleistungen in den Bundesländern sicherstellen,
3. zu dem Vorschlag des Sachverständigenrates für Umweltfragen Stellung zu nehmen, eine Stickstoffabgabe einzuführen und diese mit einer Ausgleichszahlung an die Landwirte in Höhe eines jährlichen Festbetrages für jeden Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche zu koppeln.

Bonn, den 22. August 1985

Müller (Düsseldorf)
Frau Blunck
Kiehm
Dr. Hauff
Bachmaier
Büchler (Hof)
Haase (Fürth)
Frau Dr. Hartenstein
Dr. Klejdzinski
Lambinus

Lennartz
Frau Dr. Martiny-Glotz
Meininghaus
Menzel
Müller (Schweinfurt)
Schäfer (Offenburg)
Stahl (Kempen)
Wartenberg (Berlin)
Frau Weyel
Frau Zutt
Dr. Vogel und Fraktion

